

— III —

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 2. März 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 27. Betreffend das Verfahren bei Waaren - Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, bezüglich des Steuer - Interesse.

Nach einem Königl. Finanz - Ministerial - Rescripte vom 21. Januar c. haben sich die in Folge der Bestimmung §. 60. d. der Zoll - Ordnung vom 26. May 1818, unterm 12. Januar 1819 (Anhang zur Instruktion vom 28. May 1818) und der Amtsblatt - Verfügung vom 13. November 1820 (Nro. 237 pag. 433) gegebenen Vorschriften, über die Waaren - Versendungen, aus dem Inlande dahin durch das Ausland, nicht zureichend erwiesen, die Versuche, fremde Waaren den inländischen unterzuschieben, unschädlich zu machen. Es ist vielmehr dieser Verkehr namentlich gemisbraucht worden, statt des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins, ausländischen unversteuerten Wein in die östlichen Provinzen einzuführen.

Um diesen Verkehr unter strengere Aufsicht zu stellen, hat das Königl. Finanz - Ministerium unterm 21. v. M. bestimmt: daß von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein, zu dem geringeren Erhebungssache von 1 Rtlr. 10 Sgr. für den Zentner nur eingelassen werden darf, wenn

- 1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschluß, und von gehörig verschloßnen Probeflaschen begleitet, eingehen, auch gegen

die Übereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht erwaltet;

- 2) der Transport der zum Wieder-Eingange über die Land-Gränzen bestimmten Wein-Quantitäten durch das Ausland, von einem dem abfertigenden Amt, durch Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmann auf Einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist, erfolgt ist.

Dies wird dem Publikum, so wie den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung, mit dem Erinnern bekannt gemacht, daß es übrigens bei den Vorschriften vom 12. Januar 1819 (Anhang zur Instruction vom 28. May 1818) und den später ergangenen, sein Bewenden behält.

II. A. VIII. 221. Febr. Breslau den 13. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 28. Betrifft, daß die Geburtshelfer zu den Verrichtungen bei und nach der Entbindung sich nicht der Wickelfrauen, sondern der concessionirten Hebammen bedienen sollen.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unter-richts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der concessionirten Hebammen, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerlässlich, wozu indes Bergleichen Wickelfrauen die nothigen Kenntniße nicht zuzutrauen sind, so wie deun auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nothige unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebammie durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden.

Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerlässlich, daß sich die Geburtshelfer

zu den ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebammen als Gehülfian, nicht aber einer sogenannten Wickelfrau beiwiesen; die Zuwendung der Letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangeren oder Wechselfinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Weihülfse einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen; "

wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. IX. 132. Febr. Breslau den 18. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 29. Bogen Ablösung der kleinen Domanial-Renten.

Um Verfolg der durch unsere Amtsblatt=Verfügung vom 26. December v. J. (Fahrgang 1825 Stück I. S. 3) zur Kenntniß gebrachten Bestimmungen wegen Ablösung der kleinen Domänial=Renten oder Abgaben der Einsassen in Königl. Amts=Dörfern, machen wir über diesen Gegenstand, auf den Grund weiterer höherer Anweisung, noch Nachstehendes bekannt.

Ablösung seines Domanial-Zinses auch das Laudemium in eine fixe Jahrlichkeit verwandelt, und dieser Zins der bestehenden Jahres-Rente zugesezt wird. Beträgt letztere auch dann noch nicht über 1 Rtlr., so kann der Censit diese ganze Rente zu $6\frac{2}{3}$ Prozent ablösen. Beträgt sie aber mehr, so findet die Ablösung zu diesem Zinsfuße nur in Ansehung der über volle Thaler überschreitenden Groschen und Pfennige statt.

- 3) Ueber Ablösungen von der, in der Eingangs erwähnten Verfügung bemerkten Art, kann, vorbehältlich der deshalb zu erwartenden näheren Bestimmungen, bis zu unserer Genehmigung mit den Verpflichteten, insofern der Betrag des Prästandi unzweifelhaft feststeht und kein sonstiges zur Entscheidung geeignetes Bedenken vorwaltet, durch die Domänen- und Domainen-Rent-Kemter, ohne vorherige Anfrage, unterhandelt werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß sodann darüber in jedem einzelnen Falle zur Genehmigung berichtet werden muß.

II. A. III. 170. Febr. Breslau den 22. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Wegen der bei Zahlungen zum gerichtlichen Deposito zu beobachtenden Vorschriften.

Das nachstehende Publikandum:

Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, woein die Gerichtsingesessenen versezt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Deposito, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, fordern die ausschenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unter-Richter auf, und haben zu folgenden, durch ein Circulair des Königlichen Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen Veranlaßung gegeben:

A. Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter, durchaus untersagt, zum Deposito gehörende Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraven-

tionsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rtlr., ohne Rücksicht auf die Veranlaßung, gerügt werden.

B. Den Gerichtseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht: daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht, und aus dem von dem Gerichte am schwarzen Brette veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen Drei die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen, und gegen deren Privat-Quittung, deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt: in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden, und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Auch werden dieselben zugleich

D. hiermit angewiesen: diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen unter Bemerkung des Tages der Aushängung dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht einzureichen, damit dasselbe in Kenntniß gesetzt werde, ob der vorstehenden Bestimmung genügt, und ob überall, sowohl auf den Königl. als Patrimonial-Gerichten, für die gehörige Verwaltung des Depositi durch das dazu nthige Personal gesorgt ist. Wo dies noch nicht geschehen, muß die dieserhalb erforderliche Einrichtung schleunig getroffen werden. Breslau den 24. September 1824.
wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Die noch rückständigen Berichte werden binnen 4 Wochen bei 2 Rtlr. Strafe erwartet.

Die säumigen Gerichte haben es sich selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf dieser Frist mit Einziehung der verwirkten Geldstrafe und unter Ansatz von Kosten in besondern Verfügungen werden erinnert werden.

Die Berichte sind zugleich mit darauf zu richten:

- 1) ob das Deposital-Wesen von den Gerichten, namentlich von den Patrimonial-Gerichtsämtern verwaltet wird,
- 2) wie diese Verwaltung eingerichtet ist, wie die Schlüssel zum Depositorio, und die Functionen der Curatoren und des Rendanten vertheilt sind, und wenn die Deposital-Tage anstehen, und
- 3) wo das Deposital-Gelaß sich befindet, und ob es die gesetzliche Sicherheit gewährt.

An den Orten, wo sich die Verwaltung der Deposital-Kassen noch in den Händen der Dorfgerichte befindet, sind sofort die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß diese unstatthafte Einrichtung in den nächsten 4 Wochen abgestellt werde. Die Justitiarien haben über die vorschriftsmäßige anderthalbjährige Einrichtung mit den Gerichtsherren Rücksprache zu nehmen, und das Resultat anzugezeigen, unter Vorbehalt aller Verantwortlichkeit, deren sich die Gerichtsherren und die Justitiarien durch die bisherige Duldung jenes unregelmäßigen Verfahrens bereits ausgesetzt haben.

Breslau den 11. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Be k a n n t m a c h u n g e n.

Nachdem der Königl. Consistorialrath Herr Fischer wiederholt darauf angetragen, von der bisher geführten Verwaltung der Breslauer Landsuperintendentur entbunden zu werden, und zugleich Ein Königl. höhes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigt hat, aus den beiden Kreisen Breslau und Neumarkt einen eignen Kirchensprengel zu bilden, dem der hiesige Pastor primarius und städtische Kirchen- und Schulen-Inspector Herr Dr. Escheggen als Königl. Superintendent vorgesetzt seyn soll; so ist an dem heutigen Tage die damit verbundene Geschäftsführung an den letztern übergegangen.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden und Individuen bringen, veranlassen wie zugleich die sämtlichen

Herren Geistlichen, Organisten und Schullehrer, in allem was in Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Geschäftsvorwaltung einer Superintendentur gehört, sich von jetzt ab an den Königl. Superintendenten Herrn Dr. Escheggen althier zu wenden, so wie dessen Befürungen entgegen zu nehmen und zu befolgen.

Zur Vermeidung möglicher Irrungen bemerken wir, daß der Herr Consistorial-rath Fischer die kirchliche Verwaltung der beiden Kreise Namslau und Wartenberg noch fortführen wird, bis auch diese, zu einem eignen Kirchensprengel verbunden, an einen eignen Königl. Superintendenten übergehen.

C. V. 104. Febr. Breslau den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

In dem diesjährigen Johann Neubarthschen Schreib-Kalender, gedruckt und verlegt von Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O., finden sich in dem, bei jedem Monat besonders abgedruckten Verzeichnisse der Jahrmarkts-Termine, folgende Unrichtigkeiten gegen das von uns festgesetzte Markt-Tableau:

- 1) fehlt am 28. Februar der Ohlausche Krammarkt ganz,
- 2) im Monat May den 2. ist statt Bralin fälschlich Berlin gesetzt,
- 3) den 10. October ist bei Strehlen Tags zuvor Viehmarkt, welche Bemerkung in dem betreffenden Monats-Verzeichniß fehlt,
- 4) im Monat November den 27. hätte bei dem Reichenbacher Krammarkt bemerkt werden sollen, daß Tags nach dem Krammarkt der Viehmarkt abgehalten werden wird,
- 5) bei dem Drebnitzer Hedwigs-Märkte den 15. October fehlt die Bemerkung, daß dort auch zugleich Viehmarkt ist.

Im Haupt-Verzeichniß muß endlich

- 6) bei Münsterberg bemerkt werden, daß am letzten Markttage Viehmarkt gehalten wird.

Das Liegnitzsche Regierungs-Departement betreffend, so sind folgende Berichtigungen nöthig:

- 1) der erste Wollmarkt in Görlitz ist auf den 19., 20. und 21. May d. J., und nicht auf den 19. April festgesetzt,

- 2) auf den 20. April ist in Kupferberg nicht ein Roß- und Viehmarkt, sondern ein Vieh- und Topfmarkt bestimmt,
- 3) eben so im Monat September daselbst,
- 4) ist im Monat April für Neustadtel der Roß- und Viehmarkt auf den 23. April zwar richtig angesezt, aber der auf den 25. und 26. desselben Monats festgesetzte Krammarkt weggelassen.

Das Publikum wird hiervon zu Vermeidung von Irrungen in Kenntniß gesetzt.

II. A. 100. Febr. Breslau den 22. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Auszug aus Nro. 3 der Berliner Haude und Spenerschen Zeitung:
 „Mittel, die durch Wasser gelittenen Kartoffeln wieder brauchbar zu machen.“

Nach dem Vorschlage des Dr. Herrmann in Carlbrühe lässt man die Kartoffeln wie die Frucht (das Getreide) durch Wurffschaufeln wenden, und während des Wendens, mit einem Frucht-Siebe trockenen Flussand oder Kalksche oder Holzsche unter den Haufen werfen. Dadurch trocknen die nassen Kartoffeln schnell ab, und werden zum häuslichen Gebrauch für Menschen und Vieh vollkommen gut erhalten. Mehrere, im Württembergischen gemachte Proben mit vielen Tausend Scheffeln Kartoffeln, welche bei der letzten großen Überschwemmung durch Wasser sehr gelitten hatten, bestätigen dies einfache Mittel, wodurch viele, auch bei uns in nassen Kellern und Gruben dem Verderben ausgesetzte Quantitäten von Kartoffeln zu retten und zu erhalten sind.

Diejenigen Landwirthe, welche ihre verdorbenen und in Fäulniß begriffenen Kartoffeln gar wegwerfen, und nicht als Düngungsmittel ihrer Aecker benutzen, thun sehr unrecht; denn faule Kartoffeln, gleich untergepflügt, düngen stark und verbessern, wie die Wasserrüben, besonders den Sandboden, worüber uns die Landwirtschaft in der Mark Brandenburg merkwürdige Beispiele liefert.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kämmerer Illing zu Raudten zum Bürgermeister, und der Steuer-Erheber Ulrich zum Kämmerer, Servis-Rendanten und Rathmann daselbst.

Der Tuchfabrikant Zwilling zu Festenberg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der Candidat der Feldmehlkunst Eduard Koch als Feldmesser.

Der Seminarist Kantschock zum Lehrer an der Elementar-Klasse des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena in Breklau.

Der Seminarist Mai zum Adjutanten bei der evangelischen Schule in Vielguth Döllschen Kreises.

Der invalide Unteroffizier Lühe zum Glöckner bei der evangelischen Kirche ad St. Laurentium zu Wohlau.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die zur evangelischen Kirche in Nimptsch eingepfarrte Stadt Nimptsch und die ländlichen Dominia und Gemeinden:

- 1) das Dominium und die Gemeinde Kittlau,
- 2) das Dominium und die Gemeinde Pangel und Altstadt Nimptsch,
- 3) das Dominium und die Gemeinde Woislowitz,
- 4) das Dominium und die Gemeinde Vogelgesang,
- 5) das Dominium und die Gemeinde Petrikau,
- 6) die Gemeinde Gaumitz, und
- 7) das Dominium Tadelwitz,

haben die dem bei der gedachten Kirche angestellten Pastor, dem Diaconus, dem Kantor und dem Organisten ausgesetzten Emolumente, welche bisher ihnen bei dem am Neujahrstag und Gregoriusstage abzuhaltenen Umgange gewährt wurden, für jetzige und künftige Zeiten fixirt, und werden in Folge einer Berechnung des Ertrags

dieser Emolumente vom laufenden Jahre ab folgende jährliche Entschädigungen pränumerando geleistet:

a) dem Pastor	21	Rtlr.	3	Sgr.	9	D.
b) dem Diaconus	28	=	24	=	10	=
c) dem Cantor	28	=	29	=	10	=
d) dem Organisten	13	=	19	=	5	=

Diese zweckmäßige Einrichtung verdient öffentliche Auszeichnung und allgemeine Nachahmung.

Die zu Berlin verstorbene verwitwete gewesene Gutsbesitzerin Franke geborene Rumpelt, hat dem hiesigen Blinden-Institut und dem Taubstummen-Institut jedem 2000 Rtlr. vermach't.

Der zu Ober-Langenau verstorbene Bauerguts-Besitzer Geisler hat auf ein Anniversarium und 3 heilige Messen 200 Rtlr. ausgesetzt.

Der zu Groß-Nossen Münsterberger Kreises verstorbene Bauer-Auszügler Böhme hat bei der dortigen Pfarrkirche eine Mess-Fundation von 120 Rtlr. gestiftet.

Der hieselbst verstorbene Bürger und Particulier Weiß hat dem hiesigen Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter Gottes am goldenen Berge 100 Rtlr. hinterlassen.

Der Kreis-Schulen-Inspector Klimke zu Striegau hat zur Errichtung einer Industrie-Schule bei der katholischen Schule in Striegau 100 Rtlr. bestimmt.